

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht
1. Senat – Herrn Vizepräsidenten
Prof. Dr. F. Kirchhoff
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe

08.02.2017/Jo

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von

Regina Offer

Aktenzeichen

56.10.00 D

**Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Prüfung der Sanktionsvorschriften im
2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Aktenzeichen: 1 BvL 7/16**

Sehr geehrter Herr Professor Kirchhoff,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur verfassungsrechtlichen Prüfung der Sanktionsvorschriften im 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Zu den von Ihnen aufgeworfenen Aspekten können wir wie folgt berichten:

1. Uns liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Anzahl der tatsächlich verhängten Leistungsabsenkungen und die Verteilung auf die einzelnen Pflichtverletzungstatbestände des § 31 SGB II vor. Die zugelassenen kommunalen Träger haben uns mitgeteilt, dass diese Daten von der Bundesagentur für Arbeit statistisch erhoben werden und auf diese Statistik verwiesen.
2. Die Fehleranfälligkeit der Leistungsabsenkungen wird von den kommunalen Trägern in den Jobcentern als unauffällig eingestuft. Im Vergleich zu anderen Widerspruchs- und Klageverfahren wird von einigen kommunalen Vertretern sogar eine geringere Fehleranfälligkeit bei Sanktionen festgestellt. Jeder Leistungsabsenkung geht eine individuelle Prüfung des Falls voraus, die mit besonderer Sorgfalt vorgenommen wird. Da die Leistungsabsenkung bei Leistungen, die der Existenzsicherung dienen, als sensibel angesehen wird, werden diese Verfahren eher mit erhöhter Aufmerksamkeit bearbeitet. Von einem Verzicht auf Leistungsabsenkungen wegen einer möglichen Fehleranfälligkeit wird nicht berichtet.
3. Die Wirkungen von Sanktionen werden als überwiegend positiv beschrieben. Obwohl durch die Leistungsgewährung nach SGB II das Existenzminimum gewährleistet werden soll, stellt die Grundsicherung für Arbeitsuchende kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Besonders wichtig ist, die Leistungsbe-

rechtigten umfassend beim Erreich des Ziels der Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Wenn es an der Mitwirkungsbereitschaft bei den Leistungsberechtigten fehlt, können sowohl intensive Beratungsgespräche, die Unterbreitung von Förderangeboten und der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen, aber auch die Androhung und Durchführung einer Leistungsabsenkung dazu beitragen, eine konstruktive Verhaltensänderung herbeizuführen. Aus der Praxis wird berichtet, dass dies i.d.R. bereits nach einer Leistungsabsenkung von 30 % erreicht wird.

Zur Wirkung von 100 %igen Leistungsabsenkungen gibt es unterschiedliche Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis. Einerseits wird das Entstehen von Mietschulden und weiteren Schulden befürchtet, die wiederum zum Vermittlungshemmnis werden und bis zur Wohnungslosigkeit führen können. Andererseits wird aus der Praxis berichtet, dass die Mitwirkungsbereitschaft bereits nach den ersten Leistungsabsenkungen deutlich ansteigt und in den Fällen, in denen es zu 100 %-Sanktionen kommt, häufig vermutet werden kann, dass Einkommen und Vermögen aus unbekannter Quelle vorhanden sind.

4. Die zugelassenen kommunalen Träger richten sich bei der Sanktionspraxis nach eigenem Bekunden nach den von der Bundesagentur für Arbeit erlassenen Hinweisen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II. Jeder von Sanktionen Betroffene wird ausführlich über die Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen informiert, wenn die Leistungsabsenkung über 30 % liegt. Interne Schulungen zum Thema Sanktionen gehören zum Standardprogramm der Jobcenter. In allen Schulungen wird zum Thema Sanktionen auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bereichen hingewiesen. Sachleistungen, i.d.R. Lebensmittelgutscheine, werden individuell gewürdigt. Da die Werte einzelfallabhängig sind und die individuelle Einkommenssituation im Leistungsfall geprüft wird, kann keine Angabe zu Durchschnittswerten gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn